Stadtwerke mühlheim am main

Preisblatt 4

Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2013 - gültig ab 1.1.2013

Verbrauch	KWK-Aufschlag* (ct/kWh)
Letztverbrauchergruppe A	0,126
Letztverbrauchergruppe B	0,060
Letztverbrauchergruppe C	0,025

***Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.**

Preisblatt 5

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2013

Nach der Stromnetzentgeldverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.
Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, EnBW Transportnetz AG und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen BNetzA-Internetveröffentlichung.

Die § 19 Strom NEV-Umlage für 2012 wird ab dem 1.1.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Verbrauch	§ 19-Umlage* (ct/kWh)
Letztverbrauchergruppe A	0,329
Letztverbrauchergruppe B	0,050
Letztverbrauchergruppe C	0,025

***Preise zzgl. der gültigen Umsatzsteuer von 19 %.**

Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage.